

► Prozessrecht

Verwerfungsurteil erwähnt Terminsverlegungsantrag nicht

| Bei der Abfassung von nach § 74 Abs. 2 OWiG ergangenen Verwerfungsurteilen werden von den AG häufig Fehler gemacht. So auch in einem Fall, den das BayObLG entscheiden musste |.

Das BayObLG hat die Verwerfungsentscheidung aufgehoben (2.2.23, 201 ObOWi 1555/22, Abruf-Nr. 234426). Die Verwerfungsentscheidung des AG enthielt außer dem Hinweis auf § 74 Abs. 2 OWiG keine Gründe. Es wurde auch ein vom AG nicht beschiedener Terminsverlegungsantrag erwähnt.

Das BayObLG hat das beanstandet. Der Amtsrichter muss sich grundsätzlich mit möglichen Entschuldigungsgründen auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang muss der Tatrichter zu einem Terminsverlegungsantrag des Verteidigers ggf. darlegen, warum er diesem Gesuch nicht entsprochen hat. Wird ein Entschuldigungsgrund nicht berücksichtigt oder erörtert, verletzt dies den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Das Urteil ist dann aufzuheben.

► Prozessrecht

Pflichtverteidigerbeordnung im Bußgeldverfahren

| Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist im Bußgeldverfahren eher die Ausnahme. Nun ist aber das BayObLG in einem Verfahren von der Notwendigkeit der Bestellung ausgegangen. |

Die Pflichtverteidigerbestellung in Bußgeldverfahren ist zwar nur in Ausnahmefällen geboten. Einem Betroffenen, der Analphabet ist, ist aber für die Hauptverhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn eine sachgerechte Verteidigung Aktenkenntnis erfordert oder eine umfangreiche Beweisaufnahme dem Betroffenen Anlass gibt, sich Notizen über den Verhandlungsablauf und den Inhalt von Aussagen zu machen, weil er sie als Gedächtnisstütze benötigt.

In diesem Fall liegt nach Auffassung des BayObLG nach § 140 Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Es ist ersichtlich, dass sich der Betroffene nicht selbst verteidigen kann (21.11.22, 201 ObOWi 1363/22, Abruf-Nr. 234425).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Wegen weiterer Einzelheiten zur Pflichtverteidigerbestellung im Bußgeldverfahren VA 22, 144 und 166 sowie Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl., 2021, Rn. 2977.

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
234426

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
234425

